

Geschäftsordnung

des Kanarien-Club Berlin e.V.

Die Vereinsgeschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins, soweit Details der Geschäftsführung dort im Einzelnen nicht hinreichend ausgeführt / geregelt sind.

§ 1 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet zum Gesamtwohl des Vereins in enger Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden die Geschäftsführung des Vereins auszuüben.

Jeglicher Schriftwechsel ist mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen und soweit an Ämter / Behörden und andere Organisationen des DKB gerichtet, nur mit seiner Unterschrift gültig.

Der Vorstand kann ohne ausdrückliche / nochmalige Mitgliederbefragung Ausgaben tätigen, die

- a) bei der laufenden Vereins-Geschäftsführung unumgänglich sind, z.B. amtliche Gebühren, DKB / LVB-Beiträge, Papier- und Portokosten, etc. und die sich
- b) aus konkreten, mit mehrheitlicher Zustimmung der Vereinsmitglieder gefassten Beschlüssen ergeben, z.B. Ausstellungsraumkosten etc.

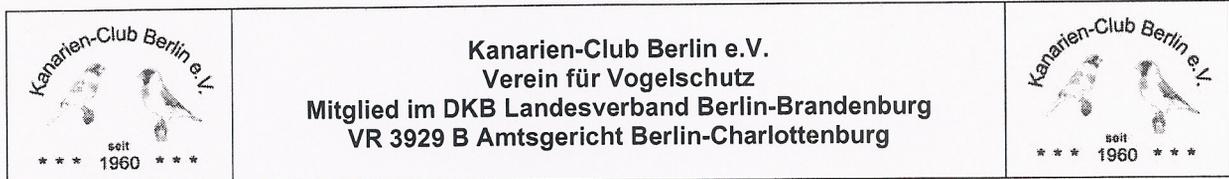
Von den Vorstandsmitgliedern verauslagte Vereinsausgaben sind ebenso wie auch bei anderen beauftragten, ausführenden Vereinsmitgliedern nur gegen Beleg aus der Vereinskasse zu erstatten.

Der Vorstand hat jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen zum Zwecke der Vereinsleitung abzuhalten und im Falle besonderer Vereinsprobleme / Aufgaben den erweiterten Vorstand (siehe Satzung § 14) hinzuzuziehen.

§ 2 Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein in engster Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern nach außen.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht an jeglichen Zusammenkünften von Vereinsmitgliedern teilzunehmen. Er kann sich durch andere Vorstandsmitglieder unterstützen oder auch vertreten lassen, wenn er selbst verhindert ist.



Der 1. Vorsitzende hat sich für die Verwirklichung der Aufgabenstellung des Vereins sowie die Interessen und Gemeinschaft der Mitglieder einzusetzen.
Des Weiteren sind von ihm die Vereins- und Vorstandsbeschlüsse in die Tat umzusetzen bzw. die Ausführung zu organisieren und zu überwachen.

Der 1. Vorsitzende hat für sich allein Bank- und Postvollmacht.

§ 3 Aufgaben und Rechte des 2. Vorsitzenden

Aufgabe des 2. Vorsitzenden ist in 1. Linie die Vertretung des 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit sowie die allgemeine Unterstützung des 1. Vorsitzenden bei der Erledigung von Vereinsaufgaben.

Er hat ebenfalls Bank und Postvollmacht.

§ 4 Rechte und Pflichten des Schriftführers

Der Schriftführer hat unter Beachtung von § 1 die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen und ist, solange der 1. Vorsitzende nichts anderes bestimmt, innerhalb seines Aufgabenbereiches zeichnungsberechtigt.

Der Schriftführer hat alle Vereinsmitglieder rechtzeitig über aktuell anstehende Versammlungstermine zu unterrichten. Er oder aber sein Stellvertreter haben bei allen Versammlungen und Sitzungen eine Niederschrift zu fertigen, die eine eindeutige Wiedergabe des Wesentlichen enthält. Insbesondere Anträge und Vereinsbeschlüsse sind zur Dokumentation umfassend festzuhalten. Die vom Schriftführenden unterzeichneten Niederschriften sind zur nachhaltigen Information der Mitglieder bei der folgenden Versammlung zu verlesen und sofern nichts beanstandet wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzuzeichnen. Für die Unterlagen des 1. Vorsitzenden ist jeweils ein Duplikat anzufertigen.

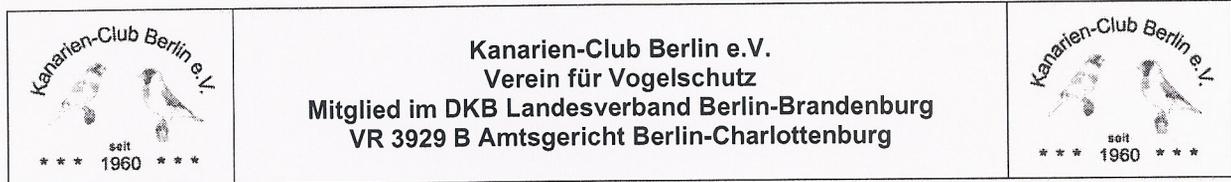
Der Schriftführer hat ebenfalls Postvollmacht.

§ 5 Rechte und Pflichten des Kassierers

Dem Kassierer obliegen die Kassenführung und die Verwaltung der Vereinsgelder unter Beachtung folgender Richtlinien der Kassenführung.

Alle Ein- und Ausgänge der Kasse sind zahlenmäßig übersichtlich in das Vereinskassenbuch einzutragen.

Sämtliche Ausgabenbeträge sind durch Belege (Rechnungen, Quittungen, etc.) zu belegen.



Alle Ausgaben müssen durch die in § 1 genannten Richtlinien legitimiert sind.

Der Kassierer ist, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, auch Ringwart und somit für die Ringbestellung / -ausgabe sowie betreffende Abrechnungen, zuständig.

Der 1. Vorsitzende ist zur jederzeitigen Kassenkontrolle berechtigt, hat jedoch dem Kassierer eine angemessene Frist zur Vorbereitung einzuräumen und einen Termin mit ihm abzustimmen.

Nach Jahresabschluss erfolgt einmal jährlich eine Kassenrevision durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Entlastung des Kassierers kann nur durch eine beschlussfähige Generalversammlung erfolgen, wenn die Kassenrevisoren der Entlastung zustimmen.

Der Kassierer ist innerhalb seines Geschäftsbereiches zeichnungsberechtigt, soweit der 1. Vorsitzende nichts anderes bestimmt.

Er hat für sich allein Bank- und Postvollmacht.

§ 6 Richtlinien der Fußringanwendung im Verein

Grundsätzlich sind im Verein nur vom DKB anerkannte Fußringe zugelassen.

Diese sind in erster Linie DKB-Ringe mit DKB-Schriftzeichen, Verbands-Nr.: 17 des DKB-Landesverbandes Berlin-Brandenburg, unserer Vereins-Nr.: 02 im Landesverband (LVB), der Züchternummer im Verein, der abgekürzten Jahreszahl und laufender Ringnummer versehen. Außerdem ist der AZ-Fußring zugelassen, wenn die Mitgliedschaft im DKB und in der AZ (Austauschzentrale der Vogelliebhaber Deutschlands) nachgewiesen wird.

Bei zur Bewertung vorgestellten Vögeln dürfen nur DKB- oder AZ-Ringe angelegt sein, d.h. innerhalb eines Zuchtjahres dürfen vom Züchter keine gemischten Ringe verwendet werden. Vögel mit vom Verein im Jahresverlauf zugelassenen Vorjahresringen dürfen bei Vereins- nicht aber bei LVB-Meisterschaften teilnehmen. An der Deutschen Meisterschaft können nur Gesangskanarienzüchter teilnehmen, die zuvor auch an der LVB-Meisterschaft Berlin Brandenburg teilgenommen haben.

Die DKB-Ringe sind in unserem Verein nur über den Ringwart zu bestellen. Bei der Bestellung sind die vom DKB vorgegebenen Ringbestelllisten zu verwenden, zur Fehlervermeidung sind sie sorgfältig auszufüllen.

Für Kanarienvogel und Exoten sind dreifache, für Sittiche vierfache Ausfertigungen an den LVB-Kassierer zu senden. Bei Sittichen ist auch ein einmaliger Nachweis der „behördlichen Zuchtgenehmigung“ (Kopie) erforderlich / beizufügen.



Kanarienvogel-Club Berlin e.V.
Verein für Vogelschutz
Mitglied im DKB Landesverband Berlin-Brandenburg
VR 3929 B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



Die Ringbestellungen sollen möglichst im September / Oktober vor einem Zuchtjahr erfolgen. Die Ringe sind von den einzelnen Mitgliedern bei Bestellung zu bezahlen.

Nur nach Erfüllung aller vorgenannten Vorgaben werden die Ringbestellungen vom LVB weiterbearbeitet. Die Lieferung der Ringe mit Rechnung erfolgt direkt vom Lieferanten an den Ringwart. Dieser hat die Ringlieferung auf Vollständigkeit zu prüfen und die Rechnung zu kontrollieren.

Durch Beendigung einer Mitgliedschaft freiwerdende Züchternummern ruhen mindestens fünf Jahre bevor sie neu verwendet werden.

§ 7 Ausstellungen und Meisterschaften

Der Verein sollte jährlich im November / Dezember eine Vereinsmeisterschaft mit Vogelbewertung durch anerkannte DKB - / COM-Preisrichter ausrichten, damit die Zuchtergebnisse im Verein jedes Jahr fachlich beurteilt werden.

Preisrichter sind vom 1. Vorsitzenden zu bestellen, dürfen aber nicht dem Verein angehören.

Zur Bewertung sind nur nach DKB-Standard gezüchtete Vögel mit geschlossenen Ringen des laufenden Jahres oder vom Verein anerkannte Ringe zugelassen. Zur Kostendeckung ist ein Standgeld zu entrichten. Wobei die Höhe des Standgeldes vor der Ausstellung festgelegt wird.

Der Verein kann bei mehrheitlicher Zustimmung der Vereinsmitglieder ergänzend eine Publikumsausstellung, Vogelbörse und Preisverleihungsfeiern veranstalten.

Der Vorstand ist gehalten, diesbezüglich Vorschläge zu machen und muss vor dem Eingehen von Verbindlichkeiten für den Verein eindeutige Mehrheitsbeschlüsse herbeiführen.

Aufwand und Umfang dieser Veranstaltung ist ebenso wie die Verleihung von Pokalen, Medaillen und Urkunden jeweils an den zu erwartenden Einnahmen und der Mehrheitsmeinung im Verein auszurichten.

Der Mehrheitsmeinung entsprechend sind vom Vorstand rechtzeitig entsprechende Rahmenbedingungen (Raumbeschaffung, Ausstellungs-, Organisations-, und Kostenplan, Ausstellungs- / Börsenrichtlinien etc.) auszuarbeiten und diese den Mitgliedern im Detail zur Bestätigung und Aufgabenabstimmung vorzustellen.

Die Vereinsmitglieder insgesamt sind angehalten, mehrheitlich beschlossenen Sonderveranstaltungen durch Unterstützung des Vorstandes bei den anfallenden Arbeiten und Bereitstellung von Vögeln zum gemeinsamen Erfolg zu verhelfen. Zur Prämierung gebrachte Vögel müssen bis zum Ende einer Gesamtveranstaltung als Exponate stehen bleiben.

Für alle Veranstaltungen sind ein Veranstaltungs- / Ausstellungsleiter und ein Stellvertreter zu bestimmen, die für die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien durch alle Teilnehmer zu sorgen haben. Bei strittigen Angelegenheiten ist der Vorstand zur Entscheidung hinzuzuziehen.

Bei allen Veranstaltungen mit lebenden Tieren gelten grundsätzlich die betreffenden DKB-Ausstellungsbedingungen sowie die Richtlinien des BNA (Bundesvorstand für fachgerechte Natur- und Artenschutz).

Vereinsregeln für Ausstellungen / Börsen sind nur ergänzend anzuwenden.

Alle mehrheitlich gefassten Sonderveranstaltungsbeschlüsse sind nur durch schriftlichen Änderungsantrag und erneuten Mehrheitsbeschluss zu ändern.

§ 8 Einnahmgestaltung und Verwendung der Mittel des Vereins

Die Basiseinnahme „Mitgliedsbeitrag“ wird in Höhe von der Generalversammlung festgesetzt und dient

- a) der Deckung aller unumgänglichen bei der ordentlichen Geschäftsführung des Vereines anfallenden Kosten,
- b) der Verwirklichung der grundsätzlichen Ziele des Vereines wie Vermittlung und Austausch von fachlicher Information über Vogelnatur / -schutz sowie artgerechte Vogelzucht und -haltung allgemein und Kanarien im Besonderen.
- c) der Schaffung / Erhaltung einer Sicherheitsrücklage des Vereines.

Alle übrigen Einnahmen dienen vorrangig der Finanzierung von zuvor genannten, gemeinschaftlichen Sonderveranstaltungen des Vereines. Alle Mitglieder sind gehalten Ideen und Leistungen zur Erlangung zusätzlicher Einnahmen beizutragen.

Gemeinschaftliche bei Sonderveranstaltungen erwirtschaftete Überschüsse sollen vorrangig der Finanzierung von Zusatzaktivitäten dienen, die allen Mitgliedern und der gemeinsamen Sache nützlich sind, wie z. B. Teilnahme an und Besuch von übergeordneten Meisterschaften oder auch von Natur- und Vogelschutzgebieten, Zuchtanlagen etc.

Der Vorstand muss sich bei der Verwendung der Vereinsmittel an allen zuvor diesbezüglich in der Geschäftsordnung aufgelisteten Vorgaben orientieren, jährlich nach dem Kostendeckungsprinzip planen und sowohl nachhaltige, den Verein gefährdende Verluste wie auch eine unnötige Vermögensanhäufung und eine unverträgliche Belastung der Vereinsmitglieder vermeiden.



Kanarienv-Club Berlin e.V.
Verein f#r Vogelschutz
Mitglied im DKB Landesverband Berlin-Brandenburg
VR 3929 B Amtsgericht Berlin-Charlottenburg



§ 9 G#ltigkeit und #nderung der Gesch#ftsordnung

Die Gesch#ftsordnung ist ebenso wie die Satzung jedem Mitglied in Schriftform zur Verf#gung zu stellen. Sie tritt in Kraft, sobald ihr in einer schriftlich einberufenen, au#erordentlichen Generalversammlung von der Mehrheit der Mitglieder zugestimmt wird.

#nderungen k#nnen ebenso wie bei der Satzung und allen #brigen Beschl#ssen von allen Mitgliedern in Schriftform beantragt werden und sind je nach mehrheitlicher Entscheidung der Vereinsmitglieder vorzunehmen oder abzulehnen.

Inkraftsetzung laut Protokoll vom 02.02.2014 best#tigt.

Schriftf#hrer

Romy



1. Vorsitzender

fallo